

Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen/-räume der Kreisstadt Lauterbach

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach hat in ihrer Sitzung am 12.12.2002 aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1998 (GVBl. I S. 191) in Verbindung mit der entsprechenden Benutzungssatzung für die Gemeinschaftshäuser/-räume der Kreisstadt Lauterbach die folgende Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser/-räume der Kreisstadt Lauterbach beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Gemeinschaftshäusern/-räumen der Kreisstadt Lauterbach wird eine Benutzungsgebühr sowie Nebenkosten erhoben.
Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Räume und beträgt
bei einer Benutzungsdauer über 8 Stunden pro Quadratmeter 0,70 € (= Tagesgebühr - 24 Std.-),
bei einer Benutzungsdauer unter 8 Stunden pro Quadratmeter und Stunde 0,10 €.
- (2) Die Gebühren werden pro Benutzungstag erhoben. Die Räume sollen am Folgetag bis spätestens 10.00 Uhr für eine neue Benutzung gereinigt und mängelfrei abgenommen zur Verfügung stehen. Abweichungen davon sind mit der Hausverwaltung abzusprechen.
Die Abrechnung der verlängerten Nutzung erfolgt nach § 1 Abs. 1 letzter Satz der Gebührensatzung.
- (3) Bei Trauerfeiern reduziert sich die Benutzungsgebühr um 50 %.
- (4) Bei einer gewerblichen Nutzung wird ein Aufschlag von 25 % auf die Benutzungsgebühr erhoben.
- (5) Tritt der Nutzer bis 8 Tage vor dem Nutzungstermin von der Nutzungsvereinbarung zurück, ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 25,00 €, nach diesem Termin die volle Nutzungsgebühr, zu entrichten.
- (6) Die Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen in Allmenrod, Heblös, Maar, Rudlös, Reuters, Wallenrod und Wernges sind aufgrund eines Inventarleihvertrages bzw. Getränkelieferungsvertrages der Burgbrauerei Lauterbach mit der Kreisstadt Lauterbach verpflichtet, nur Erzeugnisse der Burgbrauerei auszuschenken, soweit diese von der Brauerei hergestellt oder vertrieben werden. Bei Verstoß gegen die Bezugsverpflichtung wird eine Grundgebühr von

20 € je fremdbezogenen hl Fassbier,
20 € je fremdbezogenen hl Flaschenbier sowie
20 € je fremdbezogenen hl alkoholfreier Getränke

fällig. Des Weiteren kann der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach bei Verstoß gegen diese Bestimmungen kurzfristig ein Nutzungsverbot aussprechen. § 8 der Benutzungssatzung für die Gemeinschaftshäuser/-räume der Kreisstadt Lauterbach ist sinngemäß anzuwenden.

- (7) Der Verleih von Tischen, Stühlen, Geschirr oder sonstigem Inventar ist nicht zulässig.
- (8) Bei der Nutzung von hauseigenen Musik-/Mikrofonanlagen wird eine Nutzungsgebühr von 7,50 € pro Tag erhoben. Vor der Nutzung hat eine Einweisung durch die Hausverwaltung zu erfolgen.

§ 1 a Schlachthaus Allmenrod

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Schlachthaus beträgt bei der Schlachtung von

einem Schwein/einem Rind (lebend)	40 Euro,
einem Schwein/einem Rind (ausgeschlachtet)	30 Euro.

In dieser Gebühr ist die Benutzung des Kühlhauses für einen Tag inbegriffen.

- (2) Gewerbliche Schlachtungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Küchenbenutzungsgebühr richtet sich nach den in § 2 dieser Gebührensatzung festgelegten Sätzen.
- (4) Für die Benutzung des Kühlraums über eine Nutzung von Abs. 1 hinaus wird pro Nutzungstag eine Gebühr von 8,00 € erhoben.

§ 2 Küchenbenutzung

- (1) Für die Benutzung der Küche wird eine Küchenbenutzungsgebühr erhoben.

Sie staffelt sich wie folgt:

Genutzte Fläche DGH	€
bis 100 qm	20,00
101 – 150 qm	25,00
151 – 200 qm	30,00
ab 201 qm	35,00

- (2) Bei Trauerfeiern reduziert sich die Küchenbenutzungsgebühr um 50 %.
- (3) Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich die Küchenbenutzungsgebühr um 25 %.

§ 3

Telefongebühren, Kosten der Nachreinigung oder sonstiger Arbeiten der Hausverwaltung

- (1) Für die Benutzung des Telefons werden nach Gebührenzähler 0,25 € pro Einheit berechnet.
- (2) Reinigungs-, Nachreinigungs- oder sonstige Arbeiten, wie z. B. Bestuhlungsarbeiten, die durch die Hausverwaltung erfolgen, werden nach Zeitaufwand zu einem Stundensatz von 28,00 € berechnet.
- (3) Werden bei Nutzung der Außenanlage (z. B. bei Zeltveranstaltungen) die sanitären Anlagen sowie der Wasser- und Stromanschluss der öffentlichen Einrichtung mitbenutzt, ist für die Nutzung der sanitären Anlagen eine Gebühr von 75,00 €/Tag zu entrichten. Wasser- und Stromverbrauch werden über Zwischenzähler bzw. das vorherige Ablesen des Zählerstandes ermittelt und nach dem tatsächlichem Verbrauch und den derzeit gültigen Tarifen für Wasser und Strom abgerechnet. Die Stadt ist berechtigt, vom Benutzer die Zahlung einer angemessenen Kautions zu verlangen.

§ 4

Beschädigungen

- (1) Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Inventar oder Schäden an sonstigen Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert in Rechnung gestellt.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Räume für die angemeldete Veranstaltung durch die Hausverwaltung.

§ 6

Gebührengläubiger

Gebührengläubigerin ist die Stadt Lauterbach.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer für eine Benutzung den Zulassungsbescheid erhalten hat. Mehrere Gebühren- und Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Stadtkasse der Stadt Lauterbach zu zahlen. Der Magistrat wird

ermächtigt, eine Kautions in Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühren zu verlangen, die bei der Anmeldung zu hinterlegen ist.

§ 9 Billigkeitsregelung

Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 222, 227 und 261 Abgabenordnung (AO).

§ 10 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft.

Die 1. Änderung zur Gebührensatzung tritt am 12.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung außer Kraft.

Lauterbach, 13.10.2008

**Der Magistrat
der Kreisstadt Lauterbach**

**Vollmüller
Bürgermeister**